



**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die
Eignungsfeststellung für den
Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Februar 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung VWL) vom 25. Juni 2004 (KWMBI II S. 2315), geändert durch Satzung vom 30. März 2006 (AB UBT 2006/061), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2011, Az.: A 4000/4.4 - I/1.

Bayreuth, 15. Februar 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2011.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.